

# Datenschutzinformation

- Informationspflicht gemäß Artikel 13 EU DS-GVO -  
zur Erhebung von personenbezogenen Daten



Verarbeitungstätigkeit	Gesplittete Abwassergebühr
Erhebende Stelle	<b>Gemeinde Nattheim</b> Fleinheimer Str. 2 89564 Nattheim
Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DS-GVO	Bürgermeister der Gemeinde Nattheim Stellv. Bürgermeister der Gemeinde Nattheim
Behördl. Datenschutzbeauftragter	<a href="mailto:datenschutz@nattheim.de">datenschutz@nattheim.de</a>
Zweck der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage	Die personenbezogenen Daten werden aufgrund des § 39a der Abwassersatzung (AbwS) zum Zweck der Bemessung der Niederschlagsgebühr erhoben und verarbeitet.
Geplante Speicherdauer	Die Daten werden ab Veranlagung dauerhaft gespeichert.
Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten	Grundstückseigentümer, EnBW ODR AG
Betroffenenrechte	Sie haben als betroffene Person das Recht von der Gemeindeverwaltung Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DS-GVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DS-GVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DS-GVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen Daten gemäß Art. 20 DS-GVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DS-GVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, <a href="mailto:poststelle@fdi.bwl.de">poststelle@fdi.bwl.de</a> beschweren.
Verpflichtung, Daten bereitzustellen, Folgen der Verweigerung	Sie sind verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen. Wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und §48 Abs. 1 und 2 AbwS nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.